

Geschäftsverzeichnismrn. 5185 und 5188
Entscheid Nr. 67/2012 vom 24. Mai 2012

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung der Zuweisung 10.005.28.01.63.21 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 24. Dezember 2010 « zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Region Brüssel-Hauptstadt für das Haushaltsjahr 2011 », erhoben von der VoG « Vlaams Komitee voor Brussel » und anderen und von der Flämischen Regierung.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke, J. Spreutels, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 7. Juli 2011 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Juli 2011 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Zuweisung 10.005.28.01.63.21 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 24. Dezember 2010 « zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Region Brüssel-Hauptstadt für das Haushaltsjahr 2011 » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Januar 2011): die VoG « Vlaams Komitee voor Brussel », mit Sitz in 1000 Brüssel, Drukpersstraat 20, die VoG « Vlaamse Volksbeweging », mit Sitz in 2600 Berchem, Passendalestraat 1A, und die VoG « brusselNL », mit Sitz in 1020 Brüssel, Karel Bogaerdstraat 31.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 18. Juli 2011 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Juli 2011 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung Klage auf Nichtigerklärung der vorerwähnten Zuweisung.

Diese unter den Nummern 5185 und 5188 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. März 2012

- erschienen
- . RA J. Flo, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5185,
- . RA B. Martel *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5188,
- . RA F. Tulkens und RA in H. Bortels *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,
- haben die referierenden Richter E. De Groot und P. Nihoul Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. Rechtliche Würdigung

(...)

### *In Bezug auf die angefochtene Bestimmung*

B.1. Die Zuweisung 10.005.28.01.63.21, die Bestandteil des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Region Brüssel-Hauptstadt für das Haushaltsjahr 2011 ist, gehört zum Tätigkeitsbereich 28 (« Investitionszuschüsse und andere Kapitalübertragungen an Gemeinden und ÖSHZen ») von Programm 05 (« Finanzierung spezifischer Projekte der Gemeinden ») von Auftrag 10 (« Unterstützung und Begleitung der lokalen Behörden ») von Abschnitt I (« Ausgaben der Dienste der Regierung ») der Haushaltstabelle.

Die Bezeichnung dieser Zuweisung lautet « Bezuschussung der Projekte der kommunalen Infrastruktur im Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung ». Sie betrifft die Gewährung von fakultativen Zuschüssen an die Gemeinden (Artikel 13 Absatz 3 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 24. Dezember 2010 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Region Brüssel-Hauptstadt für das Haushaltsjahr 2011).

B.2.1. In den Vorarbeiten wird das Programm 05 von Auftrag 10 unter anderem wie folgt erläutert:

« Angesichts dessen, dass die Region Brüssel vor einem nie gekanntem Bevölkerungswachstum steht und die Gemeinden als erste dessen Folgen zu spüren bekommen werden, hat die Regierung beschlossen, dieses Jahr einen neuen Beitrag zugunsten der Gemeinden einzuführen, um sie in die Lage zu versetzen, Infrastrukturen im Hinblick auf die bevorstehende Bevölkerungsexplosion zu finanzieren.

In diesem Jahr wird für die betreffende Politik ein Haushalt von 9 Millionen Euro vorgesehen. Diese Dotation umfasst auch das vorherige Budget für die Krippen (4,5 Millionen Euro im Jahr 2010) » (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2010-2011, Nr. A-129/1 (Fortsetzung 2), S. 121).

« Diese Dotation von 9 Millionen Euro umfasst das vorherige Budget für die Infrastruktur der Kinderbetreuung. Ab 2011 können auch andere kommunale Infrastrukturen bezuschusst werden, wie Gemeindeschulen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2010-2011, Nr. A-129/4 (Teil 2), S. 7).

« Dieses Bevölkerungswachstum erfordert es auch, dass erhebliche Mittel für neue Infrastrukturen bereitgestellt werden, wie Krippen und Schulen - sowohl Kindergärten als auch Primar- und Sekundarschulen -, die jedoch an erster Stelle zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften gehören.

Dennoch benötigen wir Schulen, um eine der fundamentalen Aufgaben des öffentlichen Dienstes zu erfüllen; es handelt sich um die eigentliche Grundlage des sozialen Aufstiegs, auf den wir alle Wert legen [...]. Notwendigenfalls, wie der Ministerpräsident es oft ausdrückt, werden wir in Brüssel 'etwas kreativer mit den Zuständigkeiten umgehen müssen'. Die Einrichtungen sind nämlich in erster Linie ein Mittel und kein Selbstzweck, und die legitimen Bedürfnisse der Bevölkerung müssen Vorrang haben. Diese strukturierende Verpflichtung führt zu einer echten Verlagerung der Achse der regionalen Prioritäten und wird sich in unseren politischen Zielen widerspiegeln » (*Ausf. Bericht*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2010-2011, 22. Dezember 2010, Nr. 9, SS. 23-24).

B.2.2. Daraus ist zu entnehmen, dass die Region Brüssel-Hauptstadt mit der angefochtenen Bestimmung bezweckt, den Gemeinden Zuschüsse zu gewähren, um Kinderbetreuungs- und Unterrichtsinfrastrukturen zu finanzieren.

Diese Zielsetzung ficht die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt in ihren Schriftsätzen nicht an.

#### *In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5185*

B.3. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt führt an, die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5185 wiesen nicht das erforderliche Interesse nach, um Klage bei dem Gerichtshof einzureichen.

B.4. Die Klage in der Rechtssache Nr. 5185 bezieht sich auf dieselbe Bestimmung wie die Klage in der Rechtssache Nr. 5188 und beruht auf einem ähnlichen Klagegrund wie die in der Rechtssache Nr. 5188 angeführten Klagegründe. Da die Klage in der Rechtssache Nr. 5188 durch die Flämische Regierung eingereicht wurde, die nicht ihr Interesse nachweisen muss, um Klage bei dem Gerichtshof einzureichen, muss nicht geprüft werden, ob die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5185 das erforderliche Interesse an der Klageerhebung nachweisen.

#### *Zur Hauptsache*

B.5.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5185 führen einen einzigen Klagegrund an, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 127 bis 133 der Verfassung und gegen die Artikel 4 und 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet ist, indem die angefochtene Zuweisung die Möglichkeit vorsehe, den Gemeinden Zuschüsse im Hinblick auf die Finanzierung von Kinderbetreuungs- und Unterrichtsinfrastrukturen zu gewähren.

B.5.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5185 legen nur dar, in welchem Sinne die angefochtene Zuweisung gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung im Sinne der Artikel 127 und 128 der Verfassung und im Sinne von Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verstoßen würde.

Insofern der Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 129, 130, 131, 132 und 133 der Verfassung und gegen Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 abgeleitet ist, erfüllt er nicht die vorerwähnten Bedingungen und braucht er nicht berücksichtigt zu werden.

B.5.3. In der Rechtssache Nr. 5188 führt die Flämische Regierung zwei Klagegründe an.

Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 128 und 175 der Verfassung und gegen Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980, indem die angefochtene Zuweisung die Möglichkeit vorsehe, den Gemeinden Zuschüsse im Hinblick auf die Finanzierung von Kinderbetreuungsinfrastrukturen zu gewähren.

Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 127 und 175 der Verfassung, indem die angefochtene Zuweisung die Möglichkeit vorsehe, den Gemeinden Zuschüsse im Hinblick auf die Finanzierung von Unterrichtsinfrastrukturen zu gewähren.

B.5.4. Die in beiden Rechtssachen angeführten Klagegründe können zusammen behandelt werden.

#### *In Bezug auf die Kinderbetreuung*

B.6.1. Artikel 128 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten sowie in diesen Angelegenheiten die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt diese personenbezogenen Angelegenheiten sowie die Formen der Zusammenarbeit und die näheren Regeln für den Abschluss von Verträgen fest.

§ 2. Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie, außer wenn ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, etwas anderes festlegt, in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind ».

Artikel 135 der Verfassung bestimmt:

« Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, bezeichnet die Behörden, die für das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt die Befugnisse ausüben, die in den in Artikel 128 § 1 erwähnten Angelegenheiten den Gemeinschaften nicht übertragen worden sind ».

Artikel 175 der Verfassung bestimmt:

« Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt das Finanzierungssystem für die Französische und die Flämische Gemeinschaft fest.

Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich, den Verwendungszweck ihrer Einnahmen ».

B.6.2. Artikel 5 § 1 II Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« § 1. Die personenbezogenen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59bis § 2bis [nunmehr Artikel 128 § 1] der Verfassung bezieht, sind:

[...]

II. was den Personenbeistand betrifft:

1. die Familienpolitik einschließlich aller Formen von Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder ».

Diese Angelegenheit bezieht sich unter anderem auf « Beistand und Hilfeleistung materieller, sozialer, psychologischer, moralischer und erzieherischer Art für Kinder, einschließlich der Politik zur Aufnahme von Kindern, entweder indem dieser Beistand und diese Hilfeleistung direkt oder über Vereinigungen und Einrichtungen, einschließlich des Nationalen Hilfswerks für Kinderwohlfahrt, erteilt werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434-2, S. 125).

B.6.3. Artikel 63 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, der in Ausführung von Artikel 135 der Verfassung angenommen wurde, bestimmt:

« Unbeschadet der Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft üben das Vereinigte Kollegium und die Vereinigte Versammlung die Zuständigkeiten im Sinne [von] Artikel 5 [...] des Sondergesetzes aus ».

Die Vereinigte Versammlung und das Vereinigte Kollegium sind die Organe der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission (Artikel 60 Absatz 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989), die gemeinsam die ordonnanzgebende Gewalt ausüben (Artikel 68 § 1 desselben Sondergesetzes).

B.6.4. In Ausführung von Artikel 138 der Verfassung bestimmt Artikel 3 Nr. 7 des Dekrets II der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 1993 über die Übertragung der Ausübung bestimmter Befugnisse der Französischen Gemeinschaft auf die Wallonische Region und auf die Französische Gemeinschaftskommission:

« Die [...] Kommission [übt] auf dem Gebiet der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt [...] die Zuständigkeiten der Gemeinschaft in folgenden Angelegenheiten aus:

[...]

7. der Personenbestand im Sinne von Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes [vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen], mit Ausnahme [...] dessen, was zum Aufgabenbereich des ' Office de la naissance et de l'enfance ' (O.N.E.) gehört [...] ».

Artikel 3 Nr. 7 des Dekrets II der Wallonischen Region vom 22. Juli 1993 zur Übertragung gewisser Zuständigkeiten von der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und an die Französische Gemeinschaftskommission und Artikel 3 Nr. 7 des Dekrets III der Französischen Gemeinschaftskommission vom 22. Juli 1993 über die Übertragung der Ausübung bestimmter Befugnisse der Französischen Gemeinschaft auf die Wallonische Region und auf die Französische Gemeinschaftskommission weisen den gleichen Inhalt auf.

B.6.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt die Familienpolitik im Sinne von Artikel 5 § 1 II Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eine Angelegenheit ist, die durch verschiedene Gesetzgeber geregelt wird.

Die Flämische Gemeinschaft ist zuständig für die dort niedergelassenen Einrichtungen, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu dieser Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind.

Die Französische Gemeinschaftskommission ist zuständig für die dort niedergelassenen Einrichtungen, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zur Französischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind.

Die Französische Gemeinschaft bleibt dafür zuständig, dasjenige zu regeln, was zu den Aufgaben gehört, die dem « Office de la naissance et de l'enfance » erteilt wurden.

Die Gemeinsame Gemeinschaftskommission ist ihrerseits dafür zuständig, die Aspekte dieser Angelegenheit zu regeln, die sich der Zuständigkeit der drei vorerwähnten Dekretgeber entziehen.

Die Region Brüssel-Hauptstadt hingegen ist nicht befugt, diese Angelegenheit zu regeln.

B.6.6. Die angefochtene Zuweisung ermöglicht eine ergänzende Finanzierung von Kinderkrippen.

Die Ordonnanz vom 24. Dezember 2010 regelt in diesem Maße die Familienpolitik im Sinne von Artikel 5 § 1 II Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

Im Gegensatz zu dem, was die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt anführt, kann die angefochtene Zuweisung in diesem Maße also nicht als eine Maßnahme der Beschäftigungspolitik im Sinne von Artikel 6 § 1 IX desselben Sondergesetzes angesehen werden.

### *In Bezug auf den Unterricht*

B.7.1. Artikel 127 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich:

1. die kulturellen Angelegenheiten;
2. das Unterrichtswesen mit Ausnahme
  - a) der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht;
  - b) der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome;
  - c) der Pensionsregelungen;

3. die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften sowie die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen, in den unter den Nummern 1 und 2 erwähnten Angelegenheiten.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt die unter Nummer 1 erwähnten kulturellen Angelegenheiten, die unter Nummer 3 erwähnten Formen der Zusammenarbeit sowie die näheren Regeln für den unter Nummer 3 erwähnten Abschluss von Verträgen fest.

§ 2. Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind ».

B.7.2. Aufgrund dieser Bestimmung verfügen die Gemeinschaften über die Allzuständigkeit für die Regelung des Unterrichtswesens im weitesten Sinne. Die dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Angelegenheiten sind restriktiv auszulegen.

B.7.3. Im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ist der Unterricht eine Angelegenheit, die durch verschiedene Gesetzgeber geregelt wird.

B.7.4. Aufgrund von Artikel 127 § 2 der Verfassung haben die Dekrete, die den Unterricht regeln, jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind.

Die Föderalbehörde ist dafür zuständig, im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt den Unterricht zu regeln, der nicht durch Einrichtungen erteilt wird, die zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der einen oder der anderen Gemeinschaft gehören.

B.7.5. Im Gegensatz zu dem, was für den Personenbestand der Fall ist, besitzt die Gemeinsame Gemeinschaftskommission keine ordonnanzgebenden Befugnisse auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt in Bezug auf den Unterricht.

Zur Ausführung von Artikel 138 der Verfassung verfügt die Französische Gemeinschaftskommission derzeit auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt in Bezug auf die Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zur Französischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind, über eine dekretgebende Befugnis für den « Schülertransport, der in Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung erwähnt ist und durch das Gesetz vom 15. Juli 1983

zur Errichtung des nationalen Schülertransportdienstes organisiert ist » (Artikel 3 Nr. 5 des Dekrets II der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 1993, Artikel 3 Nr. 5 des Dekrets II der Wallonischen Region vom 22. Juli 1993 und Artikel 3 Nr. 5 des Dekrets III der Französischen Gemeinschaftskommission vom 22. Juli 1993) und über die Befugnis, « gemeinsam mit der Französischen Gemeinschaft [...] öffentliche Einrichtungen zu errichten, zu finanzieren und zu kontrollieren, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung von gebauten oder nicht gebauten Immobiliengütern beauftragt sind, die ganz oder teilweise als Unterrichtsanstalten, Internate und psycho-medizinisch-soziale Zentren dienen und die für den von den öffentlichen Behörden organisierten Unterricht mit Ausnahme des Hochschulunterrichts bestimmt sind » (Dekret I der Französischen Gemeinschaft vom 5. Juli 1993 bezüglich der Übertragung der Ausübung bestimmter Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und an die Französische Gemeinschaftskommission; Dekret I der Wallonischen Region vom 7. Juli 1993 über die Übertragung gewisser Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft auf die Wallonische Region; Dekret I der Französischen Gemeinschaftskommission vom 8. Juli 1993 bezüglich der Übertragung der Ausübung bestimmter Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft an die Französische Gemeinschaftskommission).

B.7.6. Die Region Brüssel-Hauptstadt ist hingegen nicht befugt, die Angelegenheit des Unterrichts im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt zu regeln.

B.7.7. Die angefochtene Zuweisung ermöglicht eine ergänzende Finanzierung von Unterrichtsinfrastrukturen.

Die Ordonnanz vom 24. Dezember 2010 regelt in diesem Maße den Unterricht im Sinne von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung.

Im Gegensatz zu dem, was die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt anführt, kann die angefochtene Zuweisung also in diesem Maße nicht als eine Maßnahme der Beschäftigungspolitik im Sinne von Artikel 6 § 1 IX des Sondergesetzes vom 8. August 1980 angesehen werden.

#### *In Bezug auf die Finanzierung der Gemeinden*

B.8.1. Artikel 39 der Verfassung bestimmt:

« Das Gesetz überträgt den regionalen Organen, die es schafft und die sich aus gewählten Vertretern zusammensetzen, die Zuständigkeit, innerhalb des von ihm bestimmten Bereichs und

gemäß der von ihm bestimmten Weise die von ihm bezeichneten Angelegenheiten zu regeln unter Ausschluss derjenigen, die in den Artikeln 30 und 127 bis 129 erwähnt sind. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden ».

B.8.2. Artikel 6 § 1 VIII Nrn. 9 und 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, ersetzt durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften, der die Angelegenheiten festlegt, die zum Zuständigkeitsbereich der Wallonischen bzw. der Flämischen Region gehören, bestimmt:

« Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107<sup>quater</sup> [nunmehr Artikel 39] der Verfassung bezieht, sind:

[...]

9. die allgemeine Finanzierung der Gemeinden, der Agglomerationen und der Gemeindeföderationen und der Provinzen,

[...]

10. die Finanzierung der Aufgaben, die von den Gemeinden, Agglomerationen und Gemeindeföderationen, Provinzen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Regionen fallen, zu erfüllen sind, außer wenn diese Aufgaben sich auf eine Angelegenheit beziehen, die in die Zuständigkeit der Föderalbehörde oder der Gemeinschaften fällt ».

Die Region Brüssel-Hauptstadt ist ebenfalls dafür zuständig, diese Angelegenheiten zu regeln (Artikel 4 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen).

Die « allgemeine Finanzierung der Gemeinden » bezieht sich auf die « allgemeinen Finanzierungsweisen, durch die die Gemeinden [...] finanziert werden nach Kriterien, die nicht unmittelbar mit einer spezifischen Aufgabe oder einem spezifischen Auftrag verbunden sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988, Nr. 516/1, S. 18).

B.8.3. In Bezug auf die Finanzierung spezifischer kommunaler Aufgaben hat die angefochtene Zuweisung nichts zu tun mit der Angelegenheit der allgemeinen Finanzierung der Gemeinden im Sinne von Artikel 6 § 1 VIII Nr. 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

Sie gehört, wie in B.6.6 und B.7.7 dargelegt wurde, zu den Zuständigkeiten der Gemeinschaften, so dass sie ebenfalls nicht als eine Maßnahme im Rahmen der Ausübung der Zuständigkeit angesehen werden kann, die der Region Brüssel-Hauptstadt für die Finanzierung der von den Gemeinden zu erfüllenden Aufgaben im Sinne von Artikel 6 § 1 VIII Nr. 10 desselben Gesetzes obliegt.

B.9.1. Artikel 178 der Verfassung bestimmt:

« Unter den Bedingungen und nach den Modalitäten, die das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommene Gesetz festlegt, überträgt das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen und der Flämischen Gemeinschaftskommission finanzielle Mittel durch die in Artikel 134 erwähnte Regel ».

Diese Übertragung von Finanzmitteln bezieht sich auf « Gemeinschaftsangelegenheiten im Sinne von Artikel 108<sup>ter</sup> § 3 Absatz 1 [nunmehr Artikel 136] der Verfassung[, die die Angelegenheiten sind], die der Flämischen Gemeinschaft und der Französischen Gemeinschaft übertragen worden sind oder werden » (Artikel 61 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen). Sie kann sich also auf die Aufnahme von Kindern in den Kinderkrippen und auf die Unterrichtsinfrastrukturen, die sich in der Region Brüssel-Hauptstadt befinden, beziehen.

B.9.2. Zur Ausführung von Artikel 178 der Verfassung bestimmt Artikel 83<sup>bis</sup> des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen:

« Unbeschadet der Artikel 83<sup>ter</sup> und 83<sup>quater</sup> kann das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt ab dem Haushaltsjahr 1995 der Flämischen und der Französischen Gemeinschaftskommission Mittel übertragen, die nach dem Verteilerschlüssel von 20 Prozent für die Flämische Gemeinschaftskommission und 80 Prozent für die Französische Gemeinschaftskommission aufgeteilt werden ».

B.9.3. Die Region Brüssel-Hauptstadt ist also dafür zuständig, für die Finanzierung der Gemeinschaftskommissionen zu sorgen.

B.9.4. Die angefochtene Zuweisung ermöglicht eine zusätzliche Finanzierung von Kinderbetreuungs- und Unterrichtsinfrastrukturen.

Die in der angefochtenen Zuweisung gewährten Mittel werden jedoch den Gemeinden übertragen, und nicht den Gemeinschaftskommissionen, unter den Bedingungen, die in Artikel 83<sup>bis</sup> des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen festgelegt wurden.

*In Bezug auf die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung und die Aufrechterhaltung der Folgen dieser Bestimmung*

B.10. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5185 und die beiden Klagegründe in der Rechtssache Nr. 5188 sind begründet. Folglich ist die Zuweisung 10.005.28.01.63.21 der Ordonnanz vom 24. Dezember 2010 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Region Brüssel-Hauptstadt für das Haushaltsjahr 2011 für nichtig zu erklären, insofern sie die Gewährung fakultativer Zuschüsse an die Gemeinden zur Finanzierung von Kinderbetreuungs- und Unterrichtsinfrastrukturen vorsieht.

B.11. Diese Nichtigkeitsklärung darf jedoch nicht zur Folge haben, dass die aufgrund dieser Bestimmung gewährte Finanzierung zurückgezahlt werden muss. Eine Reihe finanzierter Infrastrukturprojekte sind bereits fertig gestellt, und andere werden derzeit ausgeführt. Eine rückwirkende Nichtigkeitsklärung hätte zur Folge, dass verschiedene Mitwirkende, die sich im guten Glauben auf eine Haushaltsbestimmung und einen darauf fußenden behördlichen Beschluss berufen konnten, in finanzielle Schwierigkeiten gelangen. Daher sind in Anwendung von Artikel 8 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung endgültig aufrechtzuerhalten.

Da die angefochtene Bestimmung geraume Zeit vor dem Entscheid des Gerichtshofes Nr. 184/2011 vom 8. Dezember 2011 zustande gekommen ist, besteht kein Anlass, wie die Flämische Regierung vorschlägt, die Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung zeitlich zu begrenzen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt die Zuweisung 10.005.28.01.63.21 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 24. Dezember 2010 « zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Region Brüssel-Hauptstadt für das Haushaltsjahr 2011 » für nichtig, insofern sie die Gewährung fakultativer Zuschüsse an die Gemeinden zur Finanzierung von Kinderbetreuungs- und Unterrichtsinfrastrukturen vorsieht;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung aufrecht.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Mai 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt